



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. Mai 2017

Nr. 2017-277 R-630-12 Interpellation Verena Walker, Wassen, zu ärztliche Grundversorgung im Urner Oberland; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 1. Februar 2017 reichte Landrätin Verena Walker, Wassen, eine Interpellation zur ärztlichen Grundversorgung im Urner Oberland ein. In der Interpellation führt sie aus, dass die Arztpraxis in Göschenen nur noch an einem Tag in der Woche regelmässig geöffnet sei. Zudem sei die telefonische Erreichbarkeit der dort praktizierenden Arztperson schwierig. Viele Patientinnen und Patienten würden sich über einen unangemessenen Umgang beklagen. Diese Situation sei unbefriedigend.

Gestützt auf Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) stellt Landrätin Verena Walker folgende Fragen.

II. Zu den gestellten Fragen

- 1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit der Kanton Uri, vertreten durch den Regierungsrat, eine Praxisausübungsbewilligung erteilt? Wie lange hat diese Bewilligung Gültigkeit?*

Die grundsätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung an eine Ärztin oder einen Arzt sind einerseits im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz [MedBG]; SR 811.11) und andererseits im Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) festgelegt. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Ärztin oder der Arzt

- a) ein eidgenössisches Arztdiplom und einen eidgenössischen Weiterbildungstitel (oder anerkannte ausländische Arztdiplome und Weiterbildungstitel) hat;
- b) handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig ist;
- c) physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Diese Bewilligungsvoraussetzungen sind schweizweit gültig.

Konkret muss eine Ärztin oder ein Arzt folgende Unterlagen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung einreichen:

- schriftliches Gesuch mit Angaben über die geplante Berufstätigkeit;
- eidgenössisches Arztdiplom und Weiterbildungsausweis (bei ausländischen Diplomen ist eine Gleichwertigkeitsanerkennung durch das Bundesamt für Gesundheit vorzulegen);
- Zeugnis der Wohnsitzgemeinde über die Handlungsfähigkeit;
- Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- Lebenslauf mit Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten;
- allenfalls die Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone sowie eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörde.

Wenn diese Unterlagen vollständig vorhanden sind, erteilt die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion gestützt auf Artikel 19 GG eine Berufsausübungsbewilligung.

Die Berufsausübungsbewilligungen sind generell unbefristet. Sie erlöschen

- a) mit dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers;
- b) mit dem Entzug;
- c) mit der schriftlichen Verzichtserklärung der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren.

2. *Wurden Vorgaben an die Ärztin von Göschenen gemacht, als ihr die Praxisausübungsbewilligung erteilt wurde? Wenn ja, welche?*

Nein, bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung an die besagte Arztperson wurden keine Vorgaben gemacht, auch keine hinsichtlich Präsenzzeiten.

3. *Werden im Zusammenhang mit der Erteilung einer Praxisausübungsbewilligung auch minimale Öffnungszeiten festgelegt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum wird das nicht gemacht?*

Nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes können Berufsausübungsbewilligungen mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, soweit dies «gesundheitspolizeiliche» Belange der Berufsausübung betrifft. Konkret geht es dabei um den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die aus diagnostischen und therapeutischen Massnahmen entstehen könnten.

Gesundheitspolizeilich motiviert wäre etwa eine Vorgabe, wonach eine Person eine bestimmte medizinische Tätigkeit nicht ausführen dürfte, weil sie ein bestimmtes fachliches Kriterium nicht erfüllt. Eine Verpflichtung, wonach eine Arztperson zum Beispiel wöchentlich mindestens 20 Stunden für Sprechstunden zur Verfügung stehen muss, lässt sich hingegen gesundheitspolizeilich nicht begründen. Der Kanton verfügt mit andern Worten über keine rechtliche Grundlage, um bei der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung Vorgaben zu den Öffnungszeiten oder dergleichen zu machen.

4. *Können die aktuellen Praxisausübungsbewilligungen nachträglich mit Auflagen belegt werden und bei deren Nichteinhaltung entzogen werden? Wenn ja, kann sich der Regierungsrat eine derartige Massnahme vorstellen?*

Wie in der Antwort auf Frage drei dargelegt, kann der Kanton die Berufsausübungsbewilligung aus-

schliesslich mit gesundheitspolizeilichen Auflagen und Bedingungen verbinden. Die Öffnungszeiten oder die telefonische Erreichbarkeit zählen nicht zu den gesundheitspolizeilichen Aspekten.

Deshalb kann der Regierungsrat auch nicht nachträglich eine Berufsausübungsbewilligung mit Auflagen zu den Öffnungszeiten und dergleichen verbinden. Und was den allfälligen Entzug einer Berufsausübungsbewilligung betrifft, so regelt der Artikel 22 GG die Gründe dafür abschliessend.

5. *Gemäss einem Zeitungsbericht aus der damaligen Zeit beabsichtigte die Arztperson die Praxis in Göschenen mit einem 50 Prozent-Pensum zu betreiben. Aktuell sind es gemäss den angeschlagenen Öffnungszeiten etwa 10 Prozent. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Tatsache?*

Der Arztberuf zählt zu den freien Berufen, die sich durch ein hohes Mass an Selbstständigkeit, Freiheit, Verantwortung und Vertrauen auszeichnen. Neben staatlichen Anforderungen wie die Erfüllung erforderlicher Qualifikationen definieren oft Berufsregeln weitere Anforderungen an Personen freier Berufe. Bei der Ärzteschaft ist dies die Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH). Doch gleich wie der Gesetzgeber überlassen es auch diese Berufsregeln den einzelnen Arztpersonen nach unternehmerischen Gesichtspunkten frei zu bestimmen, wann bzw. zu welchen Zeiten sie ihren Beruf ausüben.

Daneben tragen die Arztpersonen auch eine hohe Verantwortung, namentlich gegenüber ihren Patientinnen und Patienten. Hinweise, was darunter zu verstehen ist, gibt die Standesordnung der FMH. So soll die Arztperson den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben und sich dadurch des Vertrauens der Ratsuchenden und der Öffentlichkeit als würdig erweisen. Voraussetzung dafür sind persönliche Integrität und berufliche Kompetenz. Weiter schreibt die Standesordnung der FMH vor, dass die Arztperson die persönliche Beziehung zur Patientin bzw. zum Patienten soweit als möglich zu gewährleisten hat. Sie sorgen für eine persönliche Betreuung ihrer Patientinnen und Patienten in dem Umfang, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Die Pflicht zur persönlichen Betreuung umfassen gemäss Standesordnung der FMH auch die gebotenen Hausbesuche.

Vor diesem Hintergrund würde es der Regierungsrat zwar begrüessen, wenn die Arztperson ihr Arbeitspensum in Göschenen erhöhen würde. Damit könnte die hausärztliche Versorgung der Bevölkerung dort deutlich besser gewährleistet werden.

Die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Grundversorgung auf Gemeindeebene bzw. die Förderung einzelner Grundversorgungsangebote ist eine Aufgabe, die das Gesundheitsgesetz ausdrücklich den Gemeinden zuweist (vgl. Art. 18c GG). Im Rahmen eines solchen gemeindlichen Versorgungsauftrags wäre es möglich, eine minimale Präsenzpflcht mit Sprechstundentätigkeit vorzusehen, damit die Arztperson für die ärztliche Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner effektiv zur Verfügung steht.

6. *War bei der Erteilung der Praxisausübebewilligung bekannt, dass die Ärztin von Göschenen auch in Beromünster LU noch eine Praxis hat oder künftig eröffnen wird? Wenn ja, gab es in diesem Zusammenhang Vorgaben, welche die Ärztin im Urner Oberland zu erfüllen hat? Wenn nein, wäre die Praxisausübebewilligung trotzdem erteilt worden?*

Jede Arztperson kann in der Schweiz mehr als eine Praxis führen. Voraussetzung ist, dass sie oder er jeweils den Beruf «persönlich» vor Ort ausübt, wie das Artikel 30 GG explizit für die Zweigpraxen fordert. Daher ist es für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nicht relevant, ob eine Ärztin oder ein Arzt eine zweite Praxis führt. Die Berufsausübungsbewilligung wäre somit auch erteilt worden, wenn zum damaligen Zeitpunkt bereits bekannt gewesen wäre, dass sie eine zweite Praxis in Beromünster zu führen gedenkt.

7. *Wie sorgt der Regierungsrat für einen geordneten Praxisbetrieb sowie angemessene Öffnungszeiten in der Arztpraxis in Göschenen?*

Die zuständige Direktion, hier die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, prüft vor der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung, ob die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Arztperson erfüllt sind. Sind diese erfüllt, besteht ein Anspruch auf Bewilligung. Denn bei der Berufsausübungsbewilligung handelt es sich rechtlich um eine sogenannte Polizeibewilligung.

Während der Berufsausübung führt die zuständige Direktion in Zusammenarbeit mit den amtlichen Medizinalpersonen, namentlich mit dem Kantonsarzt und der Kantonsapothekerin, in regelmässigen Abständen Kontrollen durch, um das Einhalten der gesetzlichen Berufspflichten zu gewährleisten. Zudem leitet die zuständige Direktion die notwendigen Massnahmen ein, wenn Anzeigen oder begründete Hinweise für einen Verstoss gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht bzw. medizinische Behandlungsfehler vorliegen.

Was hingegen die Öffnungszeiten einer Arztpraxis wie derjenigen in Göschenen betrifft, so liegt dies ausschliesslich in der unternehmerischen Freiheit der Ärztin bzw. des Arztes. Der Regierungsrat besitzt keine rechtliche Möglichkeit, korrigierend einzugreifen.

8. *Was gedenkt der Regierungsrat gegen die aktuelle Verweigerung der medizinischen Grundversorgung (willkürliche Rückgabe von Patientendossier!) zu unternehmen?*

Das Verhältnis zwischen einer frei praktizierenden Arztperson und den Patientinnen und Patienten untersteht dem Recht des einfachen Auftrags gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220). Eine Pflicht zur Übernahme des Auftrags bzw. eine Behandlungspflicht existiert für die Arztperson folglich nicht bzw. nur in Notfällen. Das heisst, eine Ärztin oder ein Arzt ist nicht verpflichtet, eine Patientin oder einen Patienten zu behandeln. Als Pendant zur freien Arztwahl der Patienten gilt also auch die freie Patientenwahl für die Ärztin oder den Arzt. Allerdings darf eine Arztperson Patientinnen und Patienten nicht aus diskriminierenden Gründen ablehnen (Hautfarbe, Konfession usw.). Daher kann der Regierungsrat auch nicht einschreiten, wenn eine Arztperson einzelne oder mehrere Patienten nicht mehr behandeln möchte.

Anders verhält es sich - wie erwähnt - bei einem Notfall oder in dringenden Fällen. Hierbei sind die

Ärztinnen und Ärzte von Gesetzes wegen zur Hilfestellung und zur Leistung von Beistand verpflichtet (Art. 40 MedBG bzw. Art. 34 GG).

9. *Mit welchen konkreten Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass sich die Gesundheitsversorgung im Urner Oberland auf einem qualitativ guten Niveau befindet?*

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist laut Artikel 45 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Der Kanton hat nach Artikel 5 GG insbesondere dafür zu sorgen, dass die medizinischen Versorgungsleistungen von kantonaler Bedeutung (z. B. strassengebundener Rettungsdienst, Sozial Psychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) sichergestellt sind. Zudem kann er überbetriebliche und interdisziplinäre Kooperations- und Gemeinschaftsvorhaben sowie im Kantonsgebiet nicht ausreichend angebotene medizinische Grundversorgungsleistungen fördern (vgl. Art. 18b GG).

Die Gemeinden hingegen fördern ansässige oder sich neu niederlassende Anbieterinnen und Anbieter der medizinischen Grundversorgung wie z. B. Ärztinnen und Ärzte (Art. 18c GG). Sie können dies unter bestimmten Voraussetzungen auch durch die Gewährung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen tun. Der Kanton wiederum kann dann die betreffende Gemeinde mit einem paritätischen Beitrag unterstützen.

Aufgrund dieser Aufgabenteilung wirkt die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion im Bereich der hausärztlichen Grundversorgung auf Gemeindeebene nicht federführend, sondern unterstützend, insbesondere durch die fachliche Beratung und Information von Gemeinden und Privaten (z. B. Besetzung von Arztpraxen, Information über geeignete Praxisräumlichkeiten usw.). Zudem bietet sie auch Koordinations- und Vermittlungsdienste an wie beispielsweise Kontakte zu «uriMed - junges Ärztenetzwerk Uri», zu Investoren, zu interessierten Hausärztinnen und Hausärzten usw.

Um die ärztliche Grundversorgung im Urner Oberland sicherzustellen, hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zusammen mit den betreffenden Gemeinden grosse Anstrengungen unternommen, um die Arztpraxen in Göschenen und Andermatt wieder zu besetzen. Darüber hinaus führt sie gezielt Netzwerktreffen von «uriMed - junges Ärztenetzwerk Uri» im Urner Oberland durch. Und schliesslich berät und unterstützt die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die Gemeinden bei Bedarf in fachlicher und administrativer Hinsicht bei der Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

